

VG Ansbach

Beschluss vom 20.11.2008

Tenor

1. Die Anträge werden abgelehnt.
2. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf 7.500,00 EUR festgesetzt.

Gründe

I.

Der im Jahr ... geborene Antragsteller ist ein Staatsangehöriger des Irak, der sich im Rahmen eines Verfahrens zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen eine Ausweisungsverfügung mit weiteren aufenthaltsbeschränkenden Maßnahmen wendet.

In das Bundesgebiet eingereist ist der Antragsteller wohl am ... 1996 und begehrte damals Asyl mit dem Ergebnis, dass sein Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter durch Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 25. Juni 1996 in (letztlich rechtskräftiger) Weise abgelehnt wurde, aber das Bundesamt hinsichtlich des Irak die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG feststellte.

Auf entsprechenden Antrag hin erhielt der Antragsteller erstmals am 26. August 1996 von der seinerzeit zuständigen Ausländerbehörde des Landkreises ... eine bis zum 26. August 1998 befristete Aufenthaltsbefugnis. Diese wurde auf rechtzeitig gestellten Verlängerungsantrag hin von der Antragsgegnerin mit Ablaufdatum 25. August 2000 verlängert. Auf wohl ebenfalls rechtzeitig gestellten Verlängerungsantrag hin erfolgte durch die Stadt ... eine weitere Verlängerung bis zum 16. August 2002. Insoweit beantragte der Antragsteller am 20. August 2002 wiederum die Verlängerung, was am 24. September 2002 mit neuem Ablaufdatum 19. August 2004 erfolgte. Diesbezüglich stellte der Antragsteller augenscheinlich einen – in den vorgelegten Ausländerakten nicht dokumentierten – weiteren Verlängerungsantrag, auf den hin die Ausländerbehörde ... unter dem Datum 25. August 2004 die Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis bis zum 25. August 2006 aussprach.

Augenscheinlich als Ergebnis einer Überleitungsaktion auf die seit dem 1. Januar 2005 gültigen neuen Rechtsvorschriften wurde dem Antragsteller am 1. September 2005 von der Stadt ... auf der Grundlage von § 25 Abs. 2 AufenthG eine bis zum 25. August 2006 gültige Aufenthaltserlaubnis erteilt.

Unter dem Datum 23. März 2005 will der Antragsteller bei der Stadt ... einen Antrag auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis gestellt haben, welcher in den vorgelegten Behördenakten nicht enthalten ist (vgl. dazu Bl. 268 der Ausländerakten). Jedenfalls am 8. Dezember 2005 stellte der Antragsteller bei der Stadt ... einen Antrag auf Erteilung einer „unbefristeten Aufenthaltserlaubnis“.

Strafrechtlich ist der Antragsteller während seines Aufenthalts im Bundesgebiet dadurch in Erscheinung getreten, dass durch Strafbefehl des Amtsgericht ... vom 20. November 2002 gegen ihn wegen Fahrens trotz Fahrverbots (aus einem Bußgeldbescheid) eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen verhängt worden ist. Außerdem wurde gegen den Antragsteller mit Strafbefehl des Amtsgerichts ... vom 26. April 2007 wegen Betrugs eine Geldstrafe in Höhe von 30 Tagessätzen festgesetzt.

Die dem Antragsteller zuerkannte Flüchtlingseigenschaft wurde durch Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 11. Mai 2005 widerrufen und gleichzeitig wurden die Voraussetzungen für Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 1 bis 7 AufenthG verneint. Eine hiergegen gerichtete Klage wurde vom Verwaltungsgericht Düsseldorf mit Urteil vom 2. Mai 2006 als wegen Versäumung der Klagefrist unzulässig zurückgewiesen, wobei die Klage zudem als nicht begründet erachtet worden ist.

Auf Grund behördlich als vorliegend erachteter Erkenntnisse über zumindest eine Betätigung des Antragstellers für die ... al Islam (AAI) fand bei der Zentralen Ausländerbehörde Nordbayern am 17. Mai 2006 ein Sicherheitsgespräch statt, wozu auf die entsprechende Niederschrift Bezug genommen wird, des Weiteren auf ergänzende Erklärungen des Antragstellers bei der Antragsgegnerin im Wege einer Niederschrift vom 2. Juni 2006.

Die bayerischen Sicherheitsbehörden regten unter Vorlage ihrer Erkenntnisse beim Generalbundesanwalt die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Antragsteller wegen des Verdachts der Unterstützung einer ausländischen terroristischen Vereinigung an, wozu sich der Generalbundesanwalt gegenüber dem Bayerischen Landeskriminalamt mit Schreiben vom 15. August 2006 dahingehend äußerte, dass ein solches Ermittlungsverfahren wegen zu verneinenden Anfangsverdachts nicht eingeleitet worden sei.

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2006 wandte sich der Antragsteller wegen eines angeblich Mitte des Jahres 2005 gestellten Antrags auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an die Antragsgegnerin, da er auf mehrere Anfragen nach dem Bearbeitungsstand eine exakte Antwort nicht bekommen habe. Die Antragsgegnerin gewährte daraufhin das rechtliche Gehör zu ihrer Absicht der Beendigung des Aufenthalts im Weg des Erlasses einer Ausweisungsverfügung mit Versagung jeglichen Aufenthaltstitels und Abschiebungsandrohung, verbunden mit Maßnahmen nach § 54 a AufenthG. Dem Antragsteller wurde insoweit vorgehalten, Unterstützer der Terrororganisation

AAI zu sein und im Rahmen sicherheitsrechtlicher Befragungen in wesentlichen Punkten falsche und unvollständige Angaben gemacht zu haben, erfüllend die Ausweisungstatbestände des § 54 Nrn. 5 und 6 AufenthG. Hiergegen ließ der Antragsteller durch seine Bevollmächtigten vortragen, dass er keine Ahnung habe, wessen er beschuldigt werde. Er bitte, ihm von den angedeuteten Vorwürfen Ermittlungsergebnisse zukommen zu lassen, damit konkret auf jeden Vorwurf eingegangen werden könne. Im Nachgang hierzu erhielten die Bevollmächtigten des Antragstellers Akteneinsicht. Danach ließ der Antragsteller im Wesentlichen vortragen, dass der Generalbundesanwalt hier ja kein Verfahren wegen des Verdachts der Unterstützung einer ausländischen terroristischen Vereinigung gemäß § 129 StGB eingeleitet habe. Zu Erkenntnissen des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz entsprechend einem Aktenvermerk vom 8. Dezember 2006 wurde erwidert, dass der Antragsteller seit dem Jahr 2000 als selbstständiger Bäcker tätig sei. Er habe sich um seine Bäckerei gekümmert und keine Ahnung, was die benannten Personen trieben, mit welchen er teilweise nicht einmal Kontakt gehabt habe. Wegen der Einzelheiten wird auf das anwaltliche Schreiben vom 24. Mai 2007 Bezug genommen.

Mit Bescheid der Antragsgegnerin vom 20. August 2007 wurde der Antragsteller aus dem Bundesgebiet ausgewiesen (Nr. I des Bescheids). Die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels wurde abgelehnt (Nr. II). Unter Hinweis auf eine vollziehbare Ausreisepflicht wurde der Antragsteller zum Verlassen des Bundesgebietes bis spätestens 30. September 2007 aufgefordert, widrigenfalls er in den Irak abgeschoben werde oder in einen anderen Staat, in den er einreisen dürfe bzw. der zu seiner Übernahme verpflichtet sei (Nr. III). Weiter wurde ausgesprochen, dass der Aufenthalt des Antragstellers auf das Stadtgebiet ... beschränkt ist (Nr. IV). Der Antragsteller sei verpflichtet, sich einmal wöchentlich bei der Polizeiinspektion ...-... am ... unter Vorlage eines amtlichen Identifikationspapiers zu melden (Nr. V). Die sofortige Vollziehung von Nr. I des Bescheides wurde angeordnet (Nr. VI). Auf die Begründung dieses Bescheides und insbesondere die Begründung zur sofortigen Vollziehung wird Bezug genommen. Zugestellt wurde der vorbenannte Bescheid durch Einschreiben an die Bevollmächtigten des Antragstellers, welches am 23. August 2007 zur Post gegeben worden ist.

Entsprechend im Wesentlichen einem Antrag des Antragstellers modifizierte die Antragsgegnerin die Beschränkung des Aufenthalts auf ihr Stadtgebiet mit Schreiben vom 12. September 2007 dahingehend, dass ihm erlaubt wurde, sich im Rahmen rechtlich möglicher Fortführung des Gewerbebetriebs zur Fortführung des auswärtigen Standorts jeden Donnerstag in ... aufzuhalten.

Mit beim Gericht am 18. September 2007 durch Telefax eingegangenen Schriftsätzen vom gleichen Tag ließ der Antragsteller zunächst Klage erheben mit insoweit im Wesentlichen dem Begehren, die Antragsgegnerin unter Aufhebung des Bescheids vom 20. August 2007 zu einer Stattgabe hinsichtlich des Aufenthaltstitelantrags zu verpflichten. Des Weiteren wurde (dem Wortlaut nach) eine

Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Verfügung der Antragsgegnerin

beantragt, zu erkennen als Antrag auf Wiederherstellung bzw. auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen den Bescheid vom 20. August 2007. Zur Begründung zunächst des

Eilantrags wurde über den Vortrag im Verwaltungsverfahren hinaus im Wesentlichen ausgeführt, dass dem Antragsteller und seiner Familie durch den sofortigen Vollzug ein nicht wieder gutzumachender Schaden entstehen würde. Er halte sich seit über elf Jahren im Bundesgebiet auf und seine Ehefrau und zwei minderjährige Kinder lebten ebenfalls in Deutschland. Darüber hinaus führe er einen eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, weswegen er ... immer wieder verlassen müsse, z. B. für Einkäufe. Bezug genommen wird auf eine der Antragschrift beigelegte eidesstattliche Versicherung des Antragstellers vom 18. September 2007. Im Hauptsacheverfahren wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Antragsteller keinerlei Verbindung zur AAI habe und keine Tatsachen vorhanden seien, welche die Schlussfolgerung rechtfertigten, dass ein Ausländer einer Vereinigung angehöre oder angehört habe, die den Terrorismus unterstütze oder unterstützt habe. Zunächst habe der Antragsteller erhebliche finanzielle Schwierigkeiten gehabt. Er habe auf Antrag der ... Insolvenz anmelden müssen. Trotz täglicher Arbeit bis zu 20 Stunden habe der Antragsteller das Restaurant und den Bäckereibetrieb in ... aufgeben müssen, führe aber nach wie vor die Bäckerei in ... Immer sei er auf der Suche nach günstigen Produktionsmöglichkeiten gewesen und habe sich deshalb polizeilich mit Hauptwohnung in ... angemeldet, in der Erwartung, dort einen Bäckereibetrieb übernehmen zu können. Als sich herausgestellt habe, dass sich die Erwartungen nicht erfüllen würden, habe er seine Hauptwohnung nach ... verlegt. Er sei stets im Stress gewesen und habe neben dem Betriebsaufbau tagsüber zusätzlich noch bei der Firma ... gearbeitet und abends und nachts noch Gaststätte und Bäckereibetrieb unterhalten. Er habe keine Kenntnis über irgendeine terroristische Organisation, insbesondere auch nicht über die AAI. Er habe keinerlei Zeit gefunden, irgendwelche politischen Gespräche zu führen. Er sei bei allen Irakern als der „...“ bekannt. Für eine Ausweisung nach § 54 Nr. 5 AufenthG gebe es nicht die geringsten ernstzunehmenden Gründe, weswegen auch eine Ausweisung nach § 54 Nr. 6 AufenthG ernstlich nicht in Frage komme. Der Antragsteller habe weder falsche noch unvollständige Angaben gemacht und alles angegeben, woran er sich habe erinnern können. Wirtschaftlich und sozial sei er seit Jahren integriert und sein Lebensunterhalt durch eigene Einkünfte gesichert. Ausreichender Wohnraum liege vor. Der Antragsteller spreche ein gutes Deutsch. Das Verlassen des Bundesgebietes wäre eine außergewöhnliche Härte. Der Antragsteller habe sich mit überaus großer Mühe einen Bäckereibetrieb aufgebaut, die Existenzgrundlage für ihn und die Familie. Außerdem würde die Ausweisung einen Verstoß gegen Art. 6 GG bedeuten, da die Ehefrau einen Anspruch auf Duldung habe, zusammen mit den beiden in Deutschland geborenen Kindern. Wegen Aufenthalts im Bundesgebiet seit mehr als sieben Jahren könne eine positive Ermessensausübung erwartet werden. Der Hinweis auf die angespannte Finanzlage gehe fehl. Seit Konzentration des Antragstellers ausschließlich auf die Bäckerei in ... habe er genügend Einkommen für sich und seine Familie.

Die Antragsgegnerin stellte sich der Klage entgegen und beantragt,

den Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO abzulehnen,

wozu im Wesentlichen folgendes angeführt wurde: Wenn der Antragsteller Kontakte zur AAI bestreite, so seien diese durch nachgewiesene Telefonate und bekannte Arbeitsverhältnisse belegt.

Die Anmietung einer Kleinwohnung in ... werde nicht bestritten. Auf Grund Abmeldung mit Hauptwohnung nach ... erst wieder zum 1. März 2006 sei dieser Vortrag absolut unglaubwürdig. Inwieweit der Antragsteller – bei zweifellos angespannter finanzieller Lage – eine Hauptwohnung in ... gehabt haben und dort immerhin fast 19 Monate ausgeharrt haben wolle, bis sich herausgestellt habe, dass seine Erwartungen hinsichtlich der Übernahme eines Bäckereibetriebes nicht erfüllt werden würden, sei in keinster Weise nachvollziehbar. Nach Aktenlage habe es sich um eine Scheinanmeldung gehandelt. Für die Wohnung in ... sei nachweislich nur eine Miete bezahlt worden und für die offensichtlich zeitgleich bestehende Wohnung in ... in der ... habe bereits die Zwangsäumung bevorgestanden. Der Antragsteller habe am 22. August 2006 die Eidesstattliche Versicherung abgegeben. Der Antragsteller habe auf Veranlassung der ... Insolvenz anmelden müssen. Ein Insolvenzverfahren sei jedoch – nach nachträglicher Zahlungsvereinbarung – nicht eröffnet worden. Von einer wirtschaftlichen Integration könne bei abgegebener Eidesstattlicher Versicherung, abgewandter Insolvenz und selbst eingeräumten Schulden in Höhe von 50.000,00 EUR oder 20.000,00 EUR wohl kaum gesprochen werden. Eine soziale Integration sei ebenfalls nicht gegeben. Hinsichtlich der Existenzgrundlage für die Familie sei anzumerken, dass eine rechtmäßige Eheschließung bislang nicht nachgewiesen bzw. die erfolgte Eheschließung nicht anerkannt worden sei. Die Frau des Antragstellers sowie sein Sohn seien anderweitig gemeldet, während die Tochter beim Antragsteller wohne. Ein für die Familie ausreichendes Einkommen einschließlich Krankenversicherungsschutzes seien nicht nachgewiesen. Vielmehr müsse angesichts eigenen Sachvortrags (zu den Kosten ärztlicher Behandlung eines Kindes nach Brandverletzung) davon ausgegangen werden, dass ein ausreichender Krankenversicherungsschutz hier nicht bestehe.

Der Antragsteller ließ dazu erwidern, dass hinsichtlich des Wohnsitzes in ... keinesfalls eine Scheinanmeldung vorgelegen habe. Ihm habe sich in ... die – später aufgegebene – Möglichkeit geboten, in einem Anwesen eine Bäckerei einzubauen. Daneben habe er sich bei der Ausländerbehörde ... um eine Niederlassungserlaubnis bemüht. Einen entsprechenden Antrag mit Datum 23. März 2005 habe er dort gestellt und die zuständige Sachbearbeiterin habe ihn aber immer wieder hingehalten. Deswegen habe er den in ... beabsichtigten Betrieb nicht weiter verfolgt, das Mietverhältnis gekündigt und sei wieder nach ... verzogen. Er habe in ... alle Mieten bezahlt. Tatsächlich habe er im August 2006 die Eidesstattliche Versicherung abgeben müssen. Der Kläger habe unter Einsatz unendlichen Fleißes in ... einen Bäckereibetrieb eröffnet und ein Restaurant betrieben. Das Verfahren nach Anmeldung in der Insolvenz durch die ... habe das Insolvenzgericht auf Antrag der ... eingestellt. Der Antragsteller habe seine Schulden bei der ... beglichen. Er habe ab dem Jahr 1997 Arbeit aufnehmen können und habe bei der Firma ...-... gearbeitet, dann bei einer Spedition, bei einer Reinigungsfirma, bei der Firma ... und vorübergehend sogar als Geschäftsführer im Hotel „...“ in ..., ehe er sich dann im Jahr 2000 selbständig gemacht habe. Er habe immer Arbeit gesucht, gefunden und sei nie auf Sozialhilfe angewiesen gewesen. Trotz erheblicher Schulden sei er wirtschaftlich integriert. Schließlich habe er ohne nennenswerte Geldmittel aus dem Irak flüchten und sich ohne Kapital – also mit Schulden – eine Existenz schaffen müssen. Dem Antragsteller sei es hier nicht anders gegangen als vielen Deutschen. Nicht zuletzt wegen der Nichtbehandlung seines Antrags in ... sei er in erhebliche finanzielle Schwierigkeiten gekommen, die er aber inzwischen weitgehend habe beheben können. Noch vorhandene

Schulden zahle er auf Grund von Ratenzahlungsvereinbarungen zurück. Die vom Antragsteller in Anspruch genommenen Kredite hätten vor allem zum Kauf eines Transporters gedient. Noch vorhandene überschaubare Schulden zahle der Antragsteller derzeit mit monatlich etwa 750,00 EUR zurück. Nachgewiesenermaßen zahle er seine Miete in Höhe von 550,00 EUR regelmäßig. Er habe in Sprachkursen die deutsche Sprache erlernt und sein gut laufender Bäckereibetrieb stelle einen Vermögenswert dar, welcher die vorhandenen Schulden bei weitem aufwiege. Aus dem Umstand zweimaliger Verurteilung zu geringfügigen Geldstrafen könne nicht geschlossen werden, dass der Antragsteller nicht sozial integriert sei. Der Antragsteller sei rechtmäßig verheiratet, entsprechend beigefügter „Heiratsurkunde“ in arabischer Sprache mit englischer und deutscher Übersetzung. Zynisch klinge der Hinweis der Antragsgegnerin, dass Frau und Sohn des Antragstellers anderweitig in ... wohnten. Schließlich verhindere gerade die Antragsgegnerin den Zusammenzug mit der Familie mit der nicht verständlichen Behauptung, dass eine rechtmäßige Eheschließung nicht vorliege. Unbestritten stammten die Kinder aus der Verbindung des Antragstellers mit seiner Frau. Das Sozialamt verweigere deren Unterstützung im Krankheitsfall mit der Behauptung, dass ja „ihr Mann“ sie unterstützen könne. Damit habe der Antragsteller erhebliche Zahlungen an Kliniken und Ärzte wegen der ärztlichen Versorgung seiner Frau zu leisten. Selbst wenn aus irgendwelchen formalen Gründen die Eheschließung nicht rechtens sein sollte, bildeten der Antragsteller und seine Frau eine schützenswerte eheliche Lebensgemeinschaft, aus der zwei minderjährige Kinder hervorgegangen seien.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Behördenakten Bezug genommen, hier insbesondere die Bände 3 a, 3 b und 3 c der Ausländerakte mit im Wesentlichen den Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden betreffend angebliche Verbindungen des Antragstellers zur AAI bzw. zu Aktivisten der AAI.

II.

Dem erkennbaren Sinn nach begehrt der Antragsteller die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 20. August 2007 insoweit, als die Antragsgegnerin die sofortige Vollziehung angeordnet hat, also hinsichtlich der Ausweisungsverfügung. Des Weiteren begehrt der Antragsteller die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage gegen den Bescheid insoweit, als die dort getroffenen Verfügungen kraft Gesetzes sofort vollziehbar sind, also hinsichtlich der Nummern II bis V des Bescheides.

Die wie vorstehend verstandenen Anträge sind zulässig, aber nicht begründet.

Nach § 80 Abs. 5 VwGO kann das Gericht in Fällen, in denen die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen auf Grund behördlicher Anordnung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ausgeschlossen ist, die aufschiebende Wirkung wiederherstellen. Eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung einer Klage kommt in den Fällen in Betracht, in denen die aufschiebende Wirkung kraft Gesetzes (§ 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) ausgeschlossen ist, hier festzustellen für die Versagung weiteren Aufenthaltstitels (§ 84 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG), die Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung (Art. 21 a VwZVG) und die zur Überwachung des Antragstellers getroffenen Maßnahmen

nach § 54 a Abs. 1 und 2 AufenthG. Bei der Entscheidung über eine Wiederherstellung oder Anordnung der aufschiebenden Wirkung sind zunächst die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in der Hauptsache zu berücksichtigen. Ist der Bescheid – im jeweils Streitgegenständlichen Teil – offensichtlich rechtmäßig, so überwiegt das öffentliche Interesse am Sofortvollzug. Ist der Bescheid offensichtlich rechtswidrig, so überwiegt das private Interesse des Antragstellers an der Wiederherstellung bzw. Anordnung der aufschiebenden Wirkung. Bei als offen zu bezeichnendem Ausgang des Verfahrens hat das Gericht eine eigene Interessenabwägung vorzunehmen.

Vorliegend ergibt die erforderliche, aber auch hinreichende summarische Überprüfung des angegriffenen Bescheides, dass die Klage einen Erfolg voraussichtlich nicht haben wird. Zu Recht hat die Antragsgegnerin den Antragsteller ausgewiesen, die Verlängerung und ebenso die Neuerteilung eines Aufenthaltstitels abgelehnt, dem Antragsteller unter Fristsetzung für eine freiwillige Ausreise die Abschiebung angedroht und ihn den in derartigen Fällen gesetzlich vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen unterworfen.

Voraussetzung für eine behördlich angeordnete sofortige Vollziehung (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO) ist außerdem, dass die Behörde das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung besonders dargelegt hat. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ausweisungsverfügung entspricht den hier an sie zu stellenden formalen Anforderungen. Unter erkennbarer Berücksichtigung des Ausnahmecharakters einer derartigen Anordnung wurde der sofortige Vollzug auf spezialpräventive Erwägungen gestützt und das Interesse am Sofortvollzug der Ausweisungsverfügung dargelegt. Allein diese Begründung vermag den Sofortvollzug zu tragen. Die Antragsgegnerin hat hier zunächst herausgestellt, dass ohne die Anordnung des Sofortvollzugs während eines gegebenenfalls längerfristigen Verfahrens Gefahren für die Allgemeinheit in Kauf genommen werden müssten, die mit der Intention der hier maßgeblichen Ausweisungstatbestände nicht in Einklang zu bringen seien. Darüber hinaus wurde als maßgeblich herausgestellt, dass unter Berücksichtigung der zur Zeit noch nicht möglichen zwangsweisen Aufenthaltsbeendigung auch ein über die Ausweisung selbst hinausgehendes Interesse daran besteht, den Antragsteller den Überwachungsmöglichkeiten des § 54 a AufenthG zu unterwerfen, wobei es sich der Natur nach um Maßnahmen handelt, die nur bei rechtlicher Vollstreckbarkeit gelten bzw. angeordnet werden können und ohnehin nur bis zu einer Ausreise (oder etwaigen Abschiebung) greifen, also um vorläufige Maßnahmen. § 54 a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 AufenthG trifft für die Fälle der Ausweisung nach § 54 Nrn. 5 AufenthG die Regelung, dass die dort angeführte Meldepflicht und die räumliche Beschränkung des Aufenthalts zwar unmittelbar kraft Gesetzes gelten, aber nur bei Vollziehbarkeit der Ausweisungsverfügung. Eine nicht bestandskräftige Ausweisungsverfügung ist nur bei Anordnung der sofortigen Vollziehung vollziehbar. Die Abschiebung erscheint vorliegend nicht möglich, weswegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ausweisungsverfügung hieran nicht gemessen werden kann bzw. es geht bei der Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ausweisungsverfügung letztlich ausschließlich um die Maßnahme nach § 54 a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 AufenthG. Damit ist die Regelung der Überwachungsmaßnahmen nach § 54 a AufenthG so zu verstehen, dass die Ausweisungsverfügung allein wegen der Melde- und Aufenthaltsgebote für sofort vollziehbar erklärt werden kann. Ein Ausländer, der wegen eines Ausweisungstatbestandes nach § 54 Nr. 5 AufenthG ausgewiesen wird, aber – zumindest vorübergehend – nicht abgeschoben werden

kann, muss aus dringenden Sicherheitsgründen ebenfalls den Maßnahmen des § 54 a Abs. 1 und 2 AufenthG unterworfen werden können, dieses möglich jedoch nur bei Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der Ausweisungsverfügung selbst. Anderenfalls könnte der Zweck des Gesetzes, die Bewegungsfreiheit besonders gefährlicher Ausländer von Anfang an zu beschränken und sie zu überwachen, nicht effektiv genug erreicht werden (siehe BayVGH, Beschluss vom 24.10.2008 – 10 CS 08.2339).

Der streitgegenständliche Bescheid begegnet nach summarischer Überprüfung zunächst insoweit keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken, als hiergegen im Weg eines Antrags auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung vorgegangen wird, also hinsichtlich der Ausweisungsverfügung (Nr. I des Bescheides).

Der Antragsteller erfüllt den Regelausweisungstatbestand zunächst des § 54 Nr. 5 AufenthG. Danach wird ein Ausländer dann ausgewiesen, wenn Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass er einer Vereinigung angehört oder angehört hat, die den Terrorismus unterstützt, oder er eine derartige Vereinigung unterstützt oder unterstützt hat, wobei eine Ausweisung auf zurückliegende Unterstützungshandlungen nur gestützt werden kann, soweit diese eine gegenwärtige Gefährlichkeit begründen. Erfüllt ist beim Antragsteller dieser Ausweisungstatbestand (jedenfalls) dadurch, dass bei ihm Unterstützungshandlungen zu Gunsten der AAI vorliegen, welche eine Vereinigung darstellt, die den Terrorismus unterstützt. Darüber hinaus liegt im Fall des Antragstellers weiterhin der Regelausweisungstatbestand des § 54 Nr. 6 AufenthG vor, da er nämlich in einer Befragung, die der Klärung von Bedenken gegen den weiteren Aufenthalt diene, der Ausländerbehörde gegenüber in wesentlichen Punkten falsche oder unvollständige Angaben über Verbindungen zu Personen und Organisationen gemacht hat, die der Unterstützung des Terrorismus verdächtig sind. Insoweit wurde der Antragsteller vor der Befragung (am 17.5.2006) auf die Rechtsfolgen falscher oder unvollständiger Angaben hingewiesen.

Die Antragsgegnerin hat ihren Bescheid vom 20. August 2007, hier zunächst zu würdigen die hierin enthaltene Ausweisungsverfügung (Nr. I des Bescheides), umfassend und zutreffend begründet, so dass hierauf zunächst generell Bezug genommen werden kann (§ 117 Abs. 5 VwGO analog). Es bedarf daher hier nur eines cursorischen Hinweises darauf, dass für einen atypischen Ausnahmefall keine Umstände erkennbar geworden sind und die Ausweisung daher als gesetzlicher Regelfall zu verfügen war. Wesentlich ist die von der Antragsgegnerin getroffene und als zutreffend zu erkennende Feststellung, dass beim Antragsteller jedenfalls Tatsachen für eine Schlussfolgerung der Unterstützung der AAI durch ihn vorliegen. Mithin kommt es nicht darauf an, ob der Antragsteller womöglich in der AAI auch Mitglied war, was sich letztlich nur schwer beweiskräftig feststellen lassen dürfte und wofür letztlich auch nur schwer Tatsachen festzustellen sein werden. Dies liegt in der Struktur derartiger Organisationen begründet. Zum Vorliegen von Tatsachen im genannten Sinn bedarf es weiterer bzw. den nachstehenden Ausführungen.

Das Gericht ist auf Grund vorliegender Akten und allgemein zugänglicher Rechtsakte der Überzeugung, dass die AAI nicht nur eine Vereinigung ist, die den Terrorismus unterstützt, sondern sogar eine Vereinigung entsprechender Zielsetzung, nämlich eine terroristische Vereinigung. Vorweg ist in diesem Zusammenhang zu bemerken, dass es entscheidungserheblich nicht darauf an-

kommt, wie nun genau bzw. aus welchen Organisationen die AAI entstanden ist und auch nicht darauf, ob und wie lange von ihrer Existenz unter diesem Namen ausgegangen werden kann (siehe insoweit auch die Darstellung im angegriffenen Bescheid unter Nr. 1.1.2 des Sachverhalts). Hervorgegangen ist die AAI wohl aus einer Vereinigung der Jund Al Islam und der Islah im Dezember 2001 (so OLG München, Urteil vom 25.6.2007 – 6 St 007/05). Etwa im Sommer 2003 wurde dann als Nachfolgeorganisation der AAI die Jaish Ansar Al Sunna gegründet und im September 2003 offiziell ausgerufen, wobei die Jaish Ansar Al Sunna bis heute aktiv ist und von den (ehemaligen) Mitgliedern der AAI beherrscht wird, so man nicht von einer weiteren Existenz der AAI (unter anderem Namen) ausgehen wollte. Der Jaish Ansar Al Sunna bzw. AAI werden eine Vielzahl von Anschlägen, Entführungen und Tötungen im gesamten Irak zugeschrieben, wobei die Jaish Ansar Al Sunna allein für den Zeitraum bis zum 2. Januar 2004 die Verantwortung für 285 Anschläge mit 1155 Toten übernommen hat (OLG München vom 25.6.2007, a. a. O.). Teilweise werden Aktionen noch z. B. im Dezember 2004 – also nach offizieller Ausrufung der Jaish Ansar Al Sunna am 20. September 2003 – der AAI zugeschrieben, wie es das Oberlandesgericht Stuttgart in seinem Urteil vom 15. Juli 2008 getan hat, wo Gegenstand des Verfahrens Mitgliedschaften in „der ausländischen terroristischen Vereinigung Ansar Al Islam“ waren und insbesondere auch der versuchte Anschlag auf den damaligen irakischen Ministerpräsidenten Ijad Allawi im Dezember 2004, der während eines Deutschlandbesuchs ermordet werden sollte. Auf die genannten Differenzierungen kommt es jedoch nicht an, weil hier letztlich Tatsachen für eine Unterstützung des Terrorismus (im Sinn des § 54 Nr. 5 AufenthG) in Rede stehen, weswegen nachfolgend Unschärfen der Bezeichnung in Kauf genommen werden, vor allem hinsichtlich der Bewertung der Angaben des Antragstellers in dem Sicherheitsgespräch am 17. Mai 2006. Zur Annahme, dass die AAI eine terroristische Vereinigung ist, führt auch und insbesondere der Umstand, dass die AAI von der Europäischen Union wie vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen als terroristische Vereinigung eingestuft worden ist. Die AAI unterfällt der auf die Resolution 1390/2002 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen gestützten Embargo-Vorschrift der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates der Europäischen Union als Organisation, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung steht. Dementsprechend findet sich die AAI in der Liste des UN-Sicherheitsrates zur Resolution 1267/1999 als zu den Taliban und der Al Qaida-Organisation gehörende und mit ihr verbundene Vereinigung. Als terroristische Vereinigung eingestuft wurde die AAI auch im Urteil des Oberlandesgerichts München vom 25. Juni 2007 und des Weiteren im Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 15. Juli 2008 (zum versuchten Anschlag auf Allawi im Dezember 2004).

Im Fall des Antragstellers liegen auch Tatsachen vor, welche die Schlussforderung rechtfertigen, dass dieser die AAI zumindest unterstützt hat und dies in einer Weise, dass die Unterstützungshandlungen eine Gefahr auch noch derzeit begründen. Auch insoweit folgt das Gericht den diesbezüglichen Ausführungen in dem angegriffenen Bescheid. Vor allem ist hier festzustellen, dass an den Nachweis und den Grad einer Unterstützung angesichts der konspirativen Vorgehensweise terroristischer Vereinigungen keine überzogenen Anforderungen gestellt werden dürfen (vgl. dazu BayVGH, Urteil vom 9.5.2005 – 24 B 03.3295). Insoweit ist auch davon auszugehen, dass auch ohne eine spezifische Unterstützung einer einzelnen Vereinigung von einer im Weg der Anwendung des § 54 Nr. 5 AufenthG abzuwehrenden Gefahr bereits dann ausgegangen werden muss,

wenn dem Netzwerk des internationalen Terrorismus zugearbeitet bzw. dieses unterstützt wird (vgl. BayVGH vom 9.5.2005 a. a. O.). Die Tatsachen im Sinn des § 54 Nr. 5 AufenthG ergeben sich im Fall des Antragstellers aus dessen nachgewiesenen Kontakten zu „Mitgliedern“ der AAI, soweit von einer Mitgliedschaft in dieser Vereinigung überhaupt gesprochen werden kann. Diese Kontakte sind im Einzelnen belegt und rechtfertigen die Schlussfolgerung einer Einbindung des Antragstellers in ein Netzwerk der AAI. Der Antragsteller hatte insbesondere mit Angehörigen der AAI in einer Häufigkeit Kontakt, die nicht mit Zufälligkeiten erklärt werden kann, sondern die Schlussfolgerung nach § 54 Nr. 5 AufenthG zulässt. So war ... für den Antragsteller als Fahrer tätig und dies jedenfalls bzw. noch im Jahr 2003, entsprechend den dazu abgehörten Telefongesprächen im April 2003. Nach dem Gesamtzusammenhang handelt es sich insoweit um denjenigen ..., von dem dem Antragsteller beim Sicherheitsgespräch am 17. Mai 2006 das Lichtbild Nr. 4 gezeigt worden ist. Dort hat der Antragsteller dazu angegeben, dass er glaube, dass dieser Mann ... heiße und bei ihm schon einmal Brot gekauft habe. Auf Nachfrage hat er dann dem Sinn nach zugestanden, dass dieser etwa im Jahr 2000 für ihn Brot gefahren habe. Dieser ... wurde auf Grund seiner Aktivitäten für die AAI ausgewiesen, rechtskräftig geworden nach Urteil des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 16. Februar 2006 (AN 5 K 05.00634) und auf Grund Beschlusses des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 29. Oktober 2007. Kontakte, die auf ein vertrautes Verhältnis schließen lassen, hatte der Antragsteller auch zu ... (alias ..., genannt ...). Diesen stellte der Antragsteller bei dem Sicherheitsgespräch am 17. Mai 2006 als Kunden dar, der bei ihm nie gearbeitet habe, auch nicht gefälligkeitsweise. Tatsächlich erteilte der Antragsteller ... am 9. März 2003 den Auftrag, ihm einen Fahrer zu besorgen, der „Islamist“ bzw. „Moslem“ sein solle, worauf ihm ... zusicherte, einen Fahrer zu besorgen, dem er voll vertrauen könne. Auch wollte der Antragsteller einen Partnerschaftsvertrag abschließen und dabei ... als Zeugen dabei haben (Telefonat vom 16.6.2003). ... war ferner gemäß für den Antragsteller ausgestellter Heiratsurkunde als eine Art „Trauzeuge“ tätig. ... wurde ebenfalls auf Grund seiner Aktivitäten für die AAI (bestandskräftig) ausgewiesen und ist später freiwillig in den Irak zurückgekehrt (gemäß Urteil des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 16.2.2006 im Verfahren des ...). Kontakte hatte der Antragsteller weiterhin zu ... („...“), der durch das Regierungspräsidium ... wegen Unterstützung der AAI am 9.8.2006 ausgewiesen worden ist. Wenngleich die insoweit festgestellten Kontakte auf den ersten Blick „unverdächtig“ erscheinen, so offenbart sich doch letztlich eine persönliche Beziehung, die über die Bestellung einer Pizza hinausgeht. Am 3. April 2003 haben sich die beiden in einer Moschee verabredet, wobei ... eine „gute Neuigkeit“ ankündigte und der Antragsteller daraufhin seinen Gesprächspartner aufforderte, in die Moschee zu kommen. Zumindest einen telefonischen Kontakt hatte der Antragsteller wohl auch zu ... (auch: ...) ... und zwar am 6. März 2003 (angeführt im Bericht des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz vom 10. April 2006 an die KD Nürnberg – BAO AKIS). ... wurde wegen anzunehmender Unterstützung der AAI mit Bescheid der Antragsgegnerin vom 3. August 2005 ausgewiesen, rechtskräftig auf Grund Urteils des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 16. August 2006 (AN 19 K 05.02515). ... wurde durch das Oberlandesgericht ... am 25. Juni 2007 wegen unter anderem Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland rechtskräftig zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und drei Monaten verurteilt. Belegt ist weiterhin, dass der Antragsteller mit ... eine Partnerschaft hat eingehen wollen und dieser ein Münchner Aktivist der AAI ist. Entspre-

chend vorliegenden Lichtbildern vom 12. April 2003 hat sich der Antragsteller damals mit diesem und weiteren AAI-Aktivisten getroffen. Belegt sind ferner Kontakte des ... zum Antragsteller und zwar für den 9. Dezember 2003 und für den 21. Februar 2004, festgestellt auf Grund einer Telefonüberwachung durch das Landeskriminalamt ...-. Insoweit ist zutreffend, dass es jeweils zum Ende des Gesprächs kam, als ... feststellte, dass der Antragsteller nicht der von ihm gewünschte Gesprächspartner war. Festzuhalten bleibt allerdings, dass ... (wohl durchgängig) in ... ansässig war (www.verfassungsschutz-bw.de, dort „... > die ... > Schwerpunktberichte) und sowohl über die Telefonnummer des Antragstellers verfügte als auch den Antragsteller als “en ...”, kannte. Diese Umstände lassen in hinreichender Weise darauf schließen, dass zwischen ... und dem Antragsteller eine nicht nur geschäftliche Beziehung bestand. Belegt ist auch eine Teilnahme des Antragstellers an einer Veranstaltung im Islamischen Zentrum ... am 5. November 2000, an welcher der Antragsteller zusammen mit etwa 40 weiteren Personen teilgenommen hat. Hierbei referierte ... über insbesondere die Lage im Irak, wobei dieser später bzw. nach Gründung der AAI deren Hauptemir war (siehe Urteil des OLG München vom 25.6.2007 a. a. O.). An dieser Veranstaltung nahmen führende Aktivisten der AAI aus ... teil, so auch die vorerwähnten Personen ..., ... und Der vorstehend erwähnte ... wurde am 15. Juli 2008 durch das Oberlandesgericht ... wegen Mitgliedschaft in der AAI in Tateinheit mit versuchter Beteiligung an einem Mord zu zehn Jahren Haft verurteilt. Er ist außerdem im Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 enthalten gemäß Verordnung (EG) Nr. 2018/2005 der Kommission vom 9. Dezember 2005 zur 59. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama Bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates. Gleichfalls im Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 auf Grund vorgenannter Verordnung ist nunmehr enthalten

Als Unterstützung im Sinn des § 54 Nr. 5 AufenthG anzusehen ist die Einbindung in ein Netzwerk, aus welchem heraus Geldtransfers zugunsten der AAI in den Irak erfolgt sind. Derartige Transfers bzw. das hierzu notwendige Einsammeln von Geld und die Weitergabe an Vertrauenspersonen sind im Rahmen nur von Mitgliedern der AAI nicht vorstellbar, sondern nur über ein Beziehungsgeflecht in ein Netzwerk eingebundener Personen. So wurde ... wegen einer Geldsammlung für die AAI verurteilt, die von ... durchgeführt worden war (siehe OLG München vom 25.6.2007 a. a. O.).

Die aus der hier anzunehmenden Unterstützung der AAI resultierende Gefahr wirkt im Sinn des § 54 Nr. 5 AufenthG fort, auch wenn neuerliche Erkenntnisse über den Antragsteller nicht vorliegen bzw. jedenfalls nicht vorgelegt worden sind. Die Aktivitäten der AAI in Deutschland bzw. die hier geleistete Unterstützung ihrer Aktivitäten im Irak beruhen maßgeblich auf dem Vorhandensein eines Netzwerks, weswegen Personen, die in dieses Netzwerk zumindest eingebunden waren, damit die AAI und den Terrorismus unterstützt haben. Die Unterstützung wirkt auch heute noch fort deswegen, weil sie der AAI ermöglicht hat und noch ermöglicht, terroristische Aktivitäten zu entfalten. Nicht zur Annahme nicht weiter bestehender Gefährlichkeit führt die verbale Distanzierung des Antragstellers von der AAI derart, dass er Kontakte zu ihr bestreitet, wo doch von derartigen Kontakten in schwer bezweifelbarer Weise ausgegangen werden muss.

Zum Ausweisungstatbestand des § 54 Nr. 5 AufenthG hinzu kommt im Fall des Antragstellers, dass er in einer Sicherheitsbefragung in wesentlichen Punkten falsche oder zumindest unvollständige Angaben über Verbindungen zu Personen oder Organisationen gemacht hat, die der Unterstützung des Terrorismus verdächtig sind (§ 54 Nr. 6 AufenthG). Bezüglich von ... („...“) hat der Antragsteller bei dem Sicherheitsgespräch am 17. Mai 2006 auf Vorhalt eines Lichtbilds sowie auf Frage nach Namen und sonstigen Kenntnissen über diese Person lediglich angegeben, dass es sich um einen Hähnchenverkäufer am Plärrer gehandelt habe, der bei ihm als Kunde gegessen und aber nie bei ihm gearbeitet habe, auch nicht gefälligkeitshalber. Der ... habe früher auch in der Bäckerei des Antragstellers Brot gekauft. Tatsache ist, dass der Antragsteller dieser Person einen Auftrag gegeben hatte, ihm einen Fahrer zu besorgen, der „Islamist,“ bzw. „Moslem,“ sei (siehe Telefonate vom 9.3.2003 und vom 16.3.2003). Der Antragsteller hat ... auch angetragen, bei ihm aushilfsweise zu arbeiten (Telefonat vom 4.4.2003). Auch hat der Antragsteller ... gebeten, als Zeuge bei Abschluss eines Partnerschaftsvertrags dabei zu sein (Telefonat vom 16.6.2003). Damit weiß der Antragsteller von ... offensichtlich mehr, als er auf Frage zu dessen Person angegeben hat. Dies ergibt sich auch aus dem Telefonat des Antragstellers mit ... vom 16. Juli 2003, wo er mit diesem über eine „Sache in ...“, spricht. Mithin hat zu ... offenbar ein vertrautes Verhältnis bestanden, welches von den Angaben des Antragstellers beim Sicherheitsgespräch so weit entfernt ist, dass seine dortigen Erklärungen als unvollständig im Sinn des § 54 Nr. 6 AufenthG angesehen werden müssen. Auch ist festzustellen, dass der Antragsteller beim Sicherheitsgespräch am 17. Mai 2006 zu einer Person befragt worden ist, deren Lichtbild ihm als „Nr. 4,“ vorgehalten worden ist, wobei es sich nach Sachlage nur um ein Lichtbild von ... handeln kann, der für den Antragsteller als Fahrer tätig war. Insoweit hat der Antragsteller angegeben, dass es sich bei der ihm gezeigten Person wohl um einen „...“, handle, der schon einmal Brot bei ihm gekauft habe. Auf Nachfrage zu etwaigen Kontakten und weiter zu Wohnung und Tätigkeiten hat der Antragsteller Unkenntnis angegeben außer dem Umstand, dass der mutmaßliche ... für ihn aus Gefälligkeit Brot gefahren habe im Zusammenhang mit Broteinkäufen von ihm selber in ... etwa im Jahr 2000. Die abgehörten Telefonate belegen jedoch, dass ... mindestens eine zeitlang im April 2003 für den Antragsteller als Fahrer tätig war und hierbei für diesen auch Brot verkauft hat. Mindestens nahe der Unvollständigkeit von Angaben über Verbindungen zu Personen und Organisationen, die der Unterstützung des Terrorismus verdächtig sind, sind die Erklärungen des Antragstellers zu ... bei dem Sicherheitsgespräch am 17. Mai 2006. Auf Vorhalt eines Lichtbilds dieser Person und Frage nach deren Kenntnis, ihrem Namen und Kenntnissen zu der Person hat der Antragsteller zunächst ausgeführt, dass dieser Führer einer islamischen Gruppe im Irak sei, den er aus dem Fernsehen kenne, von woher er auch wisse, dass dieser in ... lebe. Den Namen dieser Person hat der Antragsteller in diesem Zusammenhang nicht genannt und erst auf späteren Vorhalt des Namens erklärt, dass es „die Person Nr. ...“, sei. Dass er ... einmal getroffen hat, hat der Antragsteller auch erst auf entsprechende Nachfrage zugestanden, mit der Angabe eines Auftritts von ... in der Moschee im Islamischen Zentrum ... wohl in der Zeit 1996 bis 1998, jedenfalls aber vor dem Jahr 2000. Dort will der Antragsteller einer unter vielen gewesen sein, unter bestimmt 200 bis 300 Leuten. Der Antragsteller hat damit seine damalige Teilnahme an der Veranstaltung in eher weite Ferne gerückt und als völlig unbedeutend dargestellt. Tatsächlich war die Veranstaltung mit ... im Islamischen Zentrum ... am 5. November 2000 und zugegen waren

beim Auftritt des ... allenfalls etwa 40 Personen (siehe Anlage Nr. 29 zum Schreiben der ... vom 28.6.2006 an das LKA bzw. Anlage 4 zum Schreiben des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 10.4.2006) oder sogar noch weniger Personen, wie es die Bilder von dieser Veranstaltung nahelegen. In wesentlichen Punkten falsche Angaben über Verbindungen zu Organisationen, die der Unterstützung des Terrorismus verdächtig sind, hat der Antragsteller bei dem Sicherheitsgespräch am 17. Mai 2006 auch insoweit gemacht, als er weder von einer "Jund al Islam,, jemals etwas gehört haben will noch von der "Ansar al Islam,,. Der Antragsteller ist offenbar in Kreisen der AAI bzw. – vor deren Gründung – in Kreisen der Jund al Islam verkehrt, weswegen seine Behauptungen diesbezüglicher Unkenntnis sogar der Namen dieser Organisationen völlig ungläubhaft sind. Angemerkt sei in diesem Zusammenhang gerade noch, dass der Antragsteller beim Sicherheitsgespräch am 17. Mai 2006 angegeben hat, im Irak für eine demokratische Partei politisch aktiv gewesen zu sein, deren Namen er nicht kenne. Wesentlicher Gegenstand seines Asylbegehrens war gemäß der am 17. Juni 1996 erfolgten Anhörung beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge eine Betätigung für die DPK, in der der Antragsteller bald nach Juli 1991 Mitglied geworden sein will.

Beantragt wurde des Weiteren auch eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage hinsichtlich der den Aufenthalt des Antragstellers betreffenden Verfügungen zu dessen Überwachung gemäß § 54 a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 AufenthG. Insoweit handelt es sich um Verfügungen, mit denen sich unmittelbar aus dem Gesetz ergebende Gebote für den Einzelfall konkretisiert werden und die Rechtslage nochmals in verbindlicher Weise klargestellt wird (vgl. Kopp, VwVfG, RdNr. 6 zu § 35). Vorausgesetzt für die Verpflichtung zu einer wöchentlichen Meldung bei der für den Aufenthaltsort zuständigen polizeilichen Dienststelle ist das Bestehen einer vollziehbaren Ausweisungsverfügung nach § 54 Nr. 5 AufenthG wie vorliegend. Die Antragsgegnerin hat das kraft Gesetzes bestehende Gebot durch den Ausspruch gegenüber dem Antragsteller konkretisiert und weiterhin dadurch, dass sie – in zutreffender Weise – den Beginn der Verpflichtung genannt und weiterhin die örtlich zuständige Polizeiinspektion bezeichnet hat, verbunden mit der Verpflichtung, die Erfüllung der Meldepflicht in eigener Person durch die Vorlage eines amtlichen Identifikationspapiers nachzuweisen. Mit der Beschränkung des Aufenthalts des Antragstellers auf ihr Stadtgebiet durch Nr. IV des angegriffenen Bescheids hat die Antragsgegnerin in konkretisierender Weise die gesetzliche Verpflichtung aus § 54 a Abs. 2 AufenthG auf den Antragsteller umgesetzt. Da es sich bezüglich beider aufenthaltsbeschränkender Verfügungen nur um Konkretisierungen gesetzlicher Gebote handelte bzw. die Antragsgegnerin insoweit keine (möglichen) abweichenden Bestimmungen getroffen hat, bedurfte es insoweit auch nicht etwa einer Anordnung der sofortigen Vollziehung.

In Betracht kam im Fall des Antragstellers auch nicht eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage insoweit, als dieser mit seiner Klage gegen die Versagung weiteren Aufenthaltstitels (Nr. II des angegriffenen Bescheids) vorgeht. Dieser wird nämlich im Hauptsacheverfahren aller Voraussicht nach Bestand behalten, womit auch insoweit ein überwiegendes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit besteht. Nachvollziehbar ist aus den Ausländerakten ein am 8. Dezember 2005 bei der Stadt ... gestellter "Antrag auf Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis/Aufenthaltsberechtigung,, auszulegen nunmehr bzw. im Hinblick auf die seit dem 1.

Januar 2005 gültigen Rechtsvorschriften als Antrag auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis und hilfsweise zu erkennen als Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Dem Antragsteller kann ein Aufenthaltstitel jedoch nicht erteilt werden, weder in Form einer Niederlassungserlaubnis noch in Form einer Aufenthaltserlaubnis, wobei hier zunächst einmal die Ausweisung und das aus § 11 Abs. 1 Satz 2 AufenthG resultierende Verbot unbeachtet bleiben sollen.

Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis auf Grund von § 9 Abs. 2 AufenthG scheidet im Fall des Antragstellers schon daran, dass dieser nicht bereits „seit fünf Jahren die Aufenthaltserlaubnis besitzt,“ (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG). Auch die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis auf Grund von § 26 Abs. 4 AufenthG – gegebenenfalls notwendigerweise in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens – kommt im Fall des Antragstellers nicht in Betracht, vor allem, da die Erteilung auf Grund dieser Vorschrift dem Grundsatz nach zwingend an die in § 9 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 bis 9 AufenthG bezeichneten Voraussetzungen anknüpft. Insoweit fehlt es zunächst beim Antragsteller an einer Sicherung des Lebensunterhalts im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG. Bei der hier begehrten Niederlassungserlaubnis handelt es sich um einen qualifizierten Aufenthaltstitel, der von einem spezifischen Aufenthaltswortzweck unabhängig und zudem zeitlich unbeschränkt ist, besonderen Ausweisungsschutz gewährt und nur geringe Einschränkungen erlaubt. Dementsprechend ist insoweit ein erhöhtes Maß an Integration vorausgesetzt bzw. die Sicherung des Lebensunterhalts ist zwingend. Sicherung des Lebensunterhalts in diesem Sinn bedeutet, dass er dauerhaft ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen aus eigenen Mitteln bestritten werden kann (§ 2 Abs. 3 Satz 1 AufenthG). Insoweit ist eine Zukunftsprognose auf Grund der erkennbaren Umstände anzustellen. Diesem Maßstab genügt das Vorbringen des Antragstellers nicht. Festzustellen ist insoweit, dass der Antragsteller seit dem Jahr 2000 selbständig tätig war und – zunächst – mehrere Betriebe geführt hat. Während der Zeit selbständiger Erwerbstätigkeit kam es – auf Betreiben der ... nach offenkundiger Nichtleistung von Krankenversicherungsbeiträgen – zu einem – später eingestellten – Insolvenzverfahren. Zudem hat der Antragsteller am 22. August 2006 die Eidesstattliche Versicherung abgegeben, war mithin nicht zur Begleichung fälliger Verpflichtungen in der Lage und es war keine pfändbare Habe vorhanden. Der Antragsteller hat zudem offenbar immer noch erhebliche Schulden, denen allenfalls irgendwelche Vermögenswerte gegenüberstehen, die weder beziffert noch sonst wie nachvollziehbar sind. Für den angestrebten Daueraufenthalt im Bundesgebiet kann die wirtschaftliche Integration des Antragstellers nicht als ausreichend angesehen werden (vgl. zur Sicherung des Lebensunterhalts bei angestrebter Niederlassungserlaubnis BayVGh, Beschluss vom 20.10.2008 – 19 CS 08.2004). Außerdem dürfen bei beantragter Erteilung einer Niederlassungserlaubnis keine Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung unter Berücksichtigung der Schwere oder der Art des Verstoßes oder der vom Ausländer ausgehenden Gefahr entgegenstehen (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 AufenthG). Insoweit sind die Gründe der öffentlichen Ordnung und Sicherheit mit den privaten Interessen des jeweiligen Ausländers abzuwägen. Diese Abwägung geht zu Ungunsten des Antragstellers aus. Zur Diskussion steht insoweit die Gewährung eines Daueraufenthaltsrechts, nicht dagegen die Beendigung des Aufenthalts des Ausländers. Insoweit kommt dem Aufenthaltsstaat ein erheblich größerer Beurteilungsspielraum zu als bei der Beendigung eines Aufenthalts. Es muss wegen der Schwere der Straftat oder der Art des Verstoßes – oder auch im Hinblick auf eine Wiederholungsgefahr – die Ablehnung der Niederlassungserlaubnis gerechtfertigt erscheinen (siehe zu allem Hailbronner, AuslR, RdNr. 32

ff. zu § 9 AufenthG). Der Antragsteller wurde während der Zeit seines Aufenthalts im Bundesgebiet zweimal wegen vorsätzlich begangener Delikte straffällig, was es rechtfertigt, die Einräumung eines Daueraufenthaltsrechts zu versagen. Eine andere Frage ist es, ob die festzustellende Straffälligkeit auch gegen die Versagung anderer Aufenthaltstitel (als Regelversagungsgrund i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG) angeführt werden könnte. Zur Versagung einer Niederlassungserlaubnis auf Grund von § 26 Abs. 4 AufenthG kommt hinzu, dass der Antragsteller wohl nicht „seit sieben Jahren eine Aufenthaltserlaubnis nach diesem Abschnitt besitzt,, dies auch nicht im Hinblick auf § 102 Abs. 2 AufenthG, also unter Anrechnung von Zeiten legalen oder geduldeten Aufenthalts vor dem 1. Januar 2005. Anzurechnen ist zwar dem Grundsatz nach auch die Aufenthaltszeit des der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis (bzw. Aufenthaltsbefugnis) vorangegangenen Asylverfahrens (§ 26 Abs. 4 Satz 3 AufenthG), was gleichwohl nicht zur Erfüllung der geforderten Zeiten führt. Eine hier (statt Aufenthaltserlaubnis) anzurechnende Zeit erteilter Aufenthaltsbefugnis hat im Fall des Antragstellers am 24. September 2002 zu laufen begonnen bzw. erst seit diesem Zeitpunkt war ein nicht unterbrochener Besitz eines Aufenthaltstitels gegeben, womit die Besitzzeit von „seit sieben Jahren,, vorliegend noch nicht erfüllt sein kann.

In Betracht kommt vorliegend auch nicht die Erteilung irgendeines anderen Aufenthaltstitels, speziell nicht die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Aus der Anwesenheit seiner „Ehefrau,, im Bundesgebiet vermag der Antragsteller ein eigenes Aufenthaltsrecht nicht abzuleiten, da diese – ebenso wie die gemeinsamen Kinder – kein eigenes Aufenthaltsrecht besitzt und vielmehr im Bundesgebiet nur geduldet ist. Des Weiteren sind hier die Regelvoraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 5 Abs. 1 AufenthG nicht gegeben. Der Lebensunterhalt des Antragstellers ist wohl auch im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG als nicht gesichert anzusehen und vor allem liegen Ausweisungsgründe (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG) im Sinn des § 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG vor, nachdem der Antragsteller zwei nicht als geringfügig zu erachtende Verstöße gegen Rechtsvorschriften begangen hat, dies zu erkennen in den Taten, welche durch Strafbefehle des Amtsgerichts . . . und des Amtsgerichts . . . geahndet worden sind. Hinreichende Gründe für ein Abweichen von der Regel des § 5 Abs. 1 AufenthG sind nicht erkennbar. Dazu kommt, dass die speziellen tatbestandlichen Voraussetzungen für die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen vorliegend nicht gegeben sind. Es fehlt offensichtlich an den tatbestandlichen Voraussetzungen für einen Aufenthalt aus den im Aufenthaltsgesetz vorgesehenen Gründen, insbesondere an denjenigen für einen Aufenthalt aus humanitären Gründen (§ 25 AufenthG). Der Antragsteller ist weder als Asylberechtigter anerkannt (§ 25 Abs. 1 AufenthG) noch als Flüchtling (§ 25 Abs. 2 AufenthG). Ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG besteht ebenfalls nicht (§ 25 Abs. 3 AufenthG). Eine Aufenthaltserlaubnis kann dem Antragsteller auch nicht etwa nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt werden. Ein Ausreisehindernis ist nämlich nicht erkennbar (§ 25 Abs. 5 Satz 3 AufenthG). Damit kommt es nicht darauf an, dass der Antragsteller im insoweit maßgeblichen Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung noch gar nicht vollziehbar ausreisepflichtig war, da die Ausreisepflicht erst durch die getroffene Versagungsentscheidung entstanden und aber die dem Antragsteller gesetzte Ausreisefrist damals noch nicht abgelaufen war.

Zur Versagung weiteren Aufenthaltstitels kommt vorliegend hinzu, dass dem Antragsteller als gemäß § 84 Abs. 2 AufenthG wirksam ausgewiesenem Ausländer ein Aufenthaltstitel selbst bei

Vorliegen der Voraussetzungen eines Anspruchs nach dem Aufenthaltsgesetz nicht erteilt werden darf (§ 11 Abs. 1 Satz 2 AufenthG), abgesehen einmal von etwa – wie hier nicht – einem Fall des § 25 Abs. 5 AufenthG.

Die Ausreiseaufforderung mit Fristsetzung und Abschiebungsandrohung entspricht den von der Antragsgegnerin herangezogenen Vorschriften, da diese im Weg für sofort vollziehbar erklärter Ausweisung und außerdem gesetzlich vollziehbarer Versagung weiteren Aufenthaltstitels die vollziehbare Ausreisepflicht begründet hat und also dem Antragsteller in der erfolgten Weise die Abschiebung hat androhen dürfen. Für die Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung unschädlich ist der Umstand, dass zwangsweise Rückführungen in den Irak generell noch nicht möglich erscheinen, womit ein Anspruch auf die Erteilung einer Duldung einhergeht.

Kostenentscheidung: §§ 154 Abs. 1, 161 Abs. 1 VwGO.

Streitwertfestsetzung: §§ 53 Abs. 3 Nr. 2, 52 Abs. 1 und 2, 39 Abs. 1 GKG.